

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER

### (AVBWasserV)

der Stadtwerke Peine GmbH, nachstehend „WVU“ (Wasserversorgungsunternehmen) genannt.

#### 1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Die jeweils gültige Fassung ist auf der Internetseite des WVU unter <https://www.stadtwerke-peine.de> veröffentlicht.

#### 2. Netzzugang

- 2.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 2.2 Das WVU kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet. Dies gilt insbesondere für unbebaute Grundstücke, bei unverhältnismäßigen langen Anschlussleitungen (größer 60 m) und wenn der Wasserzähler ansonsten nicht frostfrei untergebracht werden kann.
- 2.3 Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- 2.4 Ist für die Verlegung der Anschlussleitung die Benutzung benachbarter Grundstücke erforderlich, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die hierfür erforderliche Grunddienstbarkeit für die Mitbenutzung der Nachbargrundstücke auf seine Kosten einholen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

#### 3. Kosten des Hausanschlusses

- 3.1 Für den Anschluss und bei einer Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) zu zahlen. Die jeweils gültige Version des Preisblattes ist auf der Internetseite des WVU veröffentlicht.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU weiterhin die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden. Dies gilt auch für Umverlegungen der Hausanschlussleitung auf Wunsch des Anschlussnehmers.
- 3.3 Die Erdarbeiten auf dem Grundstück kann der Anschlussnehmer auf Wunsch selbst erledigen oder erledigen lassen. Diese Eigenleistungen sind im Vorfeld mit dem WVU abzustimmen und nach den technischen Vorgaben des WVU durchzuführen. Eigenleistungen werden gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) angemessen berücksichtigt und mit der Rechnungserstellung vergütet.
- 3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des WVU fordern.
- 3.5 Wird der Netzanschluss gekündigt und/oder vom Netz getrennt und/oder zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz, sowie dessen Rückbau.
- 3.6 Das WVU verlangt eine Vorauszahlung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies



ist insbesondere der Fall, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVU nicht, nicht vollständig oder teilweise nur nach Mahnung nachgekommen ist.

- 3.7 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann das WVU angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

#### **4. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei der Herstellung des Netzanschlusses einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen.
- 4.2 Die Höhe des BKZ geht aus dem Preisblatt (**Anlage 1**) hervor.

#### **5. Abgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke**

- 5.1 Die Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke erfolgt über Hydrantenstandrohre, welche das WVU für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt. Dies wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
- 5.2 Andere als durch das WVU zur Verfügung gestellte Hydrantenstandrohre sind nicht für die Nutzung im Versorgungsgebiet des WVU zugelassen.
- 5.3 Entnahmeeinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und über geeignete Sicherungseinrichtungen (Systemtrenner) zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch Rückfließen verfügen.
- 5.4 Die Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke durch einen vorgezogenen Netzanschluss wird nur in Sonderfällen gewährt und einzelvertraglich geregelt.

#### **6. Inbetriebnahme**

- 6.1 Die Inbetriebnahme erfolgt durch Lieferung und Montage der Zähleinrichtung und setzt eine vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten einschließlich der Inbetriebnahmepauschale voraus.
- 6.2 Für jede Inbetriebnahme werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beauftragten Inbetriebnahme die entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (**Anlage 1**), wenn die Inbetriebnahme aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

#### **7. Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVBWasserV**

- 7.1 Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind dem WVU vom Kunden zu ersetzen und werden gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Wiederaufnahme der Versorgung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und setzt die Bezahlung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung voraus.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung trotz ordnungsmäßiger Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, so kann das WVU dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen, es sein denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

#### **8. Zahlung und Verzug**

- 8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des WVU werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 8.2 Bei Zahlungsverzug erhebt das WVU Mahngebühren gemäß Preisblatt (**Anlage 1**).
- 8.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für das WVU kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim WVU.

#### **9. Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 9.1 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bedingungen erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 9.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind als **Anlage 2** beigefügt.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 01.01.2024 in Kraft.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Preisblatt Wasser-Netzanschluss

Anlage 2: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Netz)

Stadtwerke Peine GmbH

Woltorfer Straße 64, 31224 Peine, <https://www.stadtwerke-peine.de>